

**MERKBLATT****Übernachtungen in Kindertagesstätten, Schulen und Sporthallen**

Der Betreiber einer baulichen Anlage hat die Verantwortung, die Sicherheit und Ordnung vor Ort bzw. den sicheren Gebäudebetrieb zu gewährleisten.

Übernachtungen in Kindertagesstätten, Schulen und Sporthallen stellen eine Ausnahme dar, die in der Regel nicht der regulären Nutzung der baulichen Anlage entspricht. Kindertagesstätten – speziell im Krippenbereich – sind im Rahmen der Ganztagesbetreuung oft mit Schlafräumen ausgestattet: Im Genehmigungsverfahren wurden diese im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes unter Auflagen bereits beurteilt und genehmigt.

Wenn Übernachtungen in baulichen Anlagen nicht vorgesehen sind, bspw. in Kindertagesstätten, Schulen oder Sporthallen, sind in der Regel für Übernachtungen weitere Anforderungen für den Personenschutz zu erfüllen.

Diese nachfolgend genannten Anforderungen können für Übernachtungen außerhalb der regulären Nutzung notwendig sein, um den sicheren Betrieb der baulichen Anlage auch während der Übernachtung zu gewährleisten. Bei der Auswahl geeigneter, zusätzlicher Anforderungen handelt es sich stets um eine Einzelfallbewertung, welche an das Sicherheits- bzw. Brandschutzkonzept der baulichen Anlage angepasst werden muss. Es wird daher empfohlen, Brandschutzfachkräfte wie bspw. Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzsachverständige zur Abstimmung und Auswahl geeigneter Maßnahmen hinzuzuziehen.

Beispielhafte Anforderungen an temporäre Schlafräume

Nachfolgend finden sich beispielhafte Maßnahmen, welche sich als zusätzliche Anforderungen an die Übernachtung eignen können. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme zum Erreichen der baurechtlichen Schutzziele erforderlich sind, obliegt wie bereits beschrieben grundsätzlich dem Betreiber der baulichen Anlage:

Rettungswege und Brandfrüherkennung

- Als Schlafräume sind Räume im Erdgeschoss mit direkter Ausgangsmöglichkeit ins Freie zu bevorzugen.
- Für die Schlafräume müssen zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.
- Alle Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
- Rettungswege dürfen durch die umfunktionierten Schlafräume nicht verstellt oder behindert werden.
- Gemäß § 15 (7) LBO sind alle Schlafräume und deren Rettungswege mit Rauchwarnmeldern auszustatten.
- Ab 60 Übernachtungsbetten muss eine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr vorhanden sein.

Organisatorische Maßnahmen

- Aufsichtspersonen müssen die örtlichen Gegebenheiten insbesondere sicherheitstechnische Einrichtungen kennen.
- Alle Aufsichtspersonen müssen mit einem Telefon / Mobiltelefon und einer Taschenlampe ausgestattet sein.
- Offenes Licht ist im Gebäude verboten – Kerzen, Gas- Heizgeräte, usw.
- Alle verwendeten Elektrogeräte müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden – siehe DGUV Vorschrift 3.
- Die verwendete Dekoration muss aus schwerentflammbarem Material bestehen.
- Kein Genuss von Alkohol oder Drogen.

Information an die Feuerwehr und Rettungsdienst

- Informieren Sie die Feuerwehr und den Rettungsdienst über die geplante Übernachtung mindestens drei Werktage im Voraus: 37LS.DATA@mannheim.de